

# Neue Regeln und Vorschriften

**ERFAHRUNGEN** Von den Neuerungen bei Vorschriften und BAM-Gefahrgutregeln berichteten die Experten auf der 37. Sitzung Erfa-Verpackungen in Berlin.

Für leere ungereinigte Altverpackungen, die zur Entsorgung oder Wiederverwertung transportiert werden, hält das ADR künftig die Klassifizierung UN 3509 bereit. „Dort sollten vereinfachte Beförderungsbedingungen geschaffen werden“, erklärte Gudula Schwan auf der 37. Sitzung Erfa-Verpackungen bei der BAM Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung am 16. September. Die stellvertretende Leiterin des Gefahrgutreferats beim Bundesverkehrsministerium stellte den 70 Teilnehmern der Veranstaltung in Berlin die Änderungen im ADR 2015 vor.

Im Detail regelt die neue Sondervereinbarung SV 663 den Umgang mit Altverpackungen. Von einigen Ausnahmen abgesehen, dürfen demnach nur Rückstände der Klassen 3, 4.1, 5.1, 6.1, 8 oder 9 unter UN 3509 befördert werden. Außerdem sind am Verladeort dokumentierte Sortierverfahren zu nutzen. Schwan: „Anwendbar ist diese Sondervereinbarung aber nur im Landverkehr mit ADR/RID/ADN.“

Ausdrücklich zugelassen werden im neuen ADR zusätzliche Verpackungen, beispielsweise als Zwischenverpackung oder zusätzliche Verpackung in einer Innenverpackung. „Damit kann man entsprechende nationale Vorschriften und zugleich die ADR-Vorschriften erfüllen“, erklärte die Expertin aus dem Ministerium.

## SV 376 und 377 ersetzen SV 661

Beim Transport beschädigter oder defekter Lithiumbatterien wird die Sondervereinbarung SV 376 in weiten Teilen die bisherige SV 661 ersetzen. Die Beförderung von Lithiumbatterien zur Entsorgung oder zum Recycling regelt künftig die neue SV 377. „Beschädigte Batterien müssen allerdings immer nach der SV 376 befördert werden“, sagte Bernd-Uwe Wienecke vom BAM-Fachbereich 3.1 „Gefahrgutverpackungen“ auf der Sitzung. Bei Batterien, die schon unter normalen Transportbedingungen zu gefährlichen Reaktionen neigen, bleibe es zudem bei der bisherigen Regelung: Sie



70 Fachleute aus der Verpackungsentwicklung informierten sich am 16. September in Berlin.

## GGR 001: Bis Ende 2015 soll die Tabelle mit den Frequenzen für die Serienkontrolle stehen.

dürfen weiterhin nur unter den von der BAM festgelegten Bedingungen befördert werden.

Von den ersten Erfahrungen mit der neuen Gefahrgutregel 001 wusste Anita Schmidt, ebenfalls BAM-Fachbereich 3.1, zu berichten. Die Regel beschreibt das Verfahren der Qualitätssicherung bei der Herstellung und Überwachung von Transportverpackungen (siehe Gefahr/gut 04/2014). „Unser Hauptziel war die Vereinfachung des Verfahrens“, sagte Schmidt. Demnach führt die BAM nun in der Regel die Erst-Audits durch, jährliche Überwachungen durch die Bundesanstalt oder eine anerkannte Stelle schließen sich an. Re-Audits gibt es nicht mehr, die Änderungen am Qualitätssicherungsprogramm werden bei den Überwachungsbegehungen mit abgedeckt. Bis Ende 2015 soll nun gemeinsam mit den Verbänden die Endfassung der Tabelle mit den Frequenzen für die Serienkontrolle erarbeitet werden. „Das Entscheidende ist die Sicherheit der Verpackung“, fasste Anita Schmidt zusammen und ergänzte: „Wir haben bisher keine negativen Rückmeldungen.“

## Aktuelle Forschungsprojekte

Derzeit laufen bei der BAM diverse Forschungsvorhaben zum Thema Gefahrgutverpackungen. So will man etwa ein System von Standardflüssigkeiten und ein Assimilierungsverfahren für PET-Verpackungen entwickeln, „damit auch bei diesen eine verkürzte Verträglichkeitsprüfung angewendet werden kann“, erklärte John Bethke, wie Schmidt und Wienecke vom BAM-Fachbereich 3.1. Auch die Schädigung von Wellpappe durch die verschiedensten äußeren Einflüsse ist Gegenstand einer Untersuchung. „Die Erkenntnisse sollen dann in die Vorschriften und in die Normung einfließen“, sagte Bethke. Weitere Projekte sind die Überwachung von Transporten mit RFID-Tags, der Einfluss von UV-Strahlung auf HDPE-Kunststoff, die Dichtheit von Gefahrgutverpackungen sowie die Überprüfung der Wirksamkeit von Prüf- und Zulassungsprozeduren. Abschließend gab Bethke einen Ausblick auf die anstehende Revision der Gefahrgutregeln 002 (Durchführung von Inspektionen an IBC) und 005 (Durchführung der Bauartprüfung). Beide Regeln sollen an die Struktur der GGR 001 angepasst und im Hinblick auf die gesetzlichen Aspekte aktualisiert werden. Bei der GGR 002 will man zudem klar festlegen, wer welche Prüfungen und Inspektionen an IBC vornehmen darf und welche Anforderungen er dafür erfüllen muss. **Rudolf Gebhardt**